

BVGer D-7665/2010 vom 26. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7665_2010

FR: TAF D-7665/2010 du 26 novembre 2010

IT: TAF D-7665/2010 del 26 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/21 E. 2.1 S. 242 f.). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG, Art. 111 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Bezüglich Inhalt und Form des Revisionsgesuchs kommt Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.3

Die Geschworenen haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Beschwerdeurteile und sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, damit in der Sache neu entschieden werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Aus dem Revisionsbegehren muss der angerufene Revisionsgrund ersichtlich sein. Es muss dargelegt werden, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass die Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Geschworene deren Bestehen behauptet und hinreichend

begründet (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 259, Rz. 737). Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend.

E. 2.3

Die Gesuchstellenden rufen mit der Nachreichung von Beweismitteln und dem Einwand, das Gericht sei fälschlicherweise vom Vorliegen eines Hochschulabschlusses des Gesuchstellers 1 ausgegangen, sinngemäss die Revisionsgründe von Art. 123 Abs. 2 Bst. a und Art. 121 Bst. d BGG an. Die Eingabe vom 27. Oktober 2010 erweist sich damit als hinreichend begründet. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn es in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Zwar trifft es zu, dass in den Beschwerdeurteilen vom 1. Oktober 2010 angeführt wurde, der Gesuchsteller 1 verfüge über einen Hochschulabschluss als (...), obwohl er anlässlich der Erstbefragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum G._____ vom 3. Januar 2007 nach der Nennung seines Berufs "(...)" (vgl. Vorakten BFM A1 S. 2) präzisierend ausgeführt hatte, dass er das Studium noch nicht abgeschlossen habe, da er noch vier von insgesamt zwanzig Prüfungen zu absolvieren habe (vgl. Vorakten BFM A1 S. 3). Dieses Versehen erweist sich jedoch nicht als erheblich, zumal in den Beschwerdeurteilen zutreffend festgehalten wurde, dass der Gesuchsteller 1 vor der Ausreise nicht als (Beruf), sondern als (Beruf) gearbeitet habe. Auch wenn der Gesuchsteller 1 noch keinen Hochschulabschluss vorzuweisen hat, verfügt er mit einem bereits weit fortgeschrittenen Studium über eine überdurchschnittliche Ausbildung. Unter Berücksichtigung seiner mehrjährigen Erfahrung in der (Branche) kann somit insgesamt von einer guten Ausgangslage für die berufliche Zukunft und die Integration in den Arbeitsmarkt in Serbien ausgegangen werden. In den Beschwerdeurteilen wurde keineswegs verkannt, dass die Situation für die Gesuchstellenden als Neuzuzüger in Serbien anfangs nicht einfach sein wird, aber insgesamt ist - auch unter Verweis auf das bereits in den Beschwerdeurteilen erwähnte schweizerische Rückkehrhilfeprogramm - nicht davon auszugehen, dass sie dort in eine ihre Existenz vernichtende Situation geraten würden, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Revisionseingabe nichts zu ändern.

E. 3.2

Die Gesuchstellenden berufen sich weiter mit der Nachreichung von Beweismitteln sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Gemäss dieser Bestimmung zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen oder Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Hingegen kann die Revision nicht aus einem Grund verlangt werden, der bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 46 VGG). Tatsachen, auf die sich die gesuchstellende Partei beruft, müssen sich somit

bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben. Zudem muss die gesuchstellende Partei dartun, dass sie diese während des vorangegangenen Verfahrens nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte, da der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, die die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Auch bezüglich nachträglich aufgefundener Beweismittel darf die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im früheren Verfahren beizubringen. Beachtlich sind Beweismittel dann, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, Tatsachen zu belegen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das Beweismittel muss zudem für die Tatbestandsermittlung von Belang sein. Es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.48, S. 250).

E. 3.2.1

Das mit der Revisionseingabe eingereichte Arztzeugnis vom 21. Oktober 2010 diagnostiziert bei der Gesuchstellerin 2 neu (Krankheit). Mit diesem Zeugnis, das erst nach Erlass der Beschwerdeurteile vom 1. Oktober 2010 entstanden und somit vom Revisionsverfahren ausgeschlossen ist, wird ein neuer Sachverhalt - den seit Ergehen der Beschwerdeurteile erheblich verschlechterten (...) Gesundheitszustand der Gesuchstellerin 2 - geltend gemacht, der unter wiedererwägungsrechtlichen Aspekten im Vollzugspunkt durch die Vorinstanz zu prüfen sein wird. Das Arztzeugnis vom 21. Oktober 2010 ist daher zwecks entsprechender Prüfung an das BFM zu überweisen (Art. 8 Abs. 1 VwVG). Der Vorhalt der Gesuchstellenden, der Gesundheitszustand der Gesuchstellerin 2 sei in dem sie betreffenden Beschwerdeurteil vom 1. Oktober 2010 zu wenig berücksichtigt worden, greift nicht. Die im damaligen Zeitpunkt aktenkundigen gesundheitlichen Probleme wurden bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gewürdigt und - da nicht gravierend - als dem Vollzug nicht entgegenstehend qualifiziert, zumal der damals behandelnde Arzt keine Probleme hinsichtlich der Reisefähigkeit der Gesuchstellerin 2 sah (vgl. E. 9.3.5 des Beschwerdeurteils E-8173/2008 vom 1. Oktober 2010).

E. 3.2.2

Die neu eingereichten Bestätigungen des Arbeitgebers des Gesuchstellers 1 und der (Lehrperson) des Gesuchstellers 3 vom 19. Oktober 2010 sind im vorliegenden Revisionsverfahren als Beweismittel ebenfalls ausgeschlossen, da auch sie erst nach Erlass der betreffenden Beschwerdeurteile vom 1. Oktober 2010 entstanden sind. Im Übrigen war die Frage des Kindeswohls bereits Gegenstand der vorangegangenen Beschwerdeverfahren (vgl. E. 9.3.6 des Beschwerdeurteils E-8173/2008 vom 1. Oktober 2010), und der Kurzbericht der (Lehrperson) vom 19. Oktober 2010 vermag an der dortigen Einschätzung, wonach das Wohl der Gesuchstellenden 3 und 4, die noch stark auf ihre Eltern bezogen seien, dem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehe, nichts zu ändern. Zudem kann der Frage der Integration in der Schweiz bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nur untergeordnete Bedeutung zukommen; nachdem die Bestimmungen betreffend die vorläufige Aufnahme infolge einer schwerwiegenden

persönlichen Notlage (insbesondere Art. 44 Abs. 3-5 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998; AS 1999 2273) auf den 1. Januar 2007 aufgehoben worden sind, kann bei Beschwerden gegen Verfügungen des BFM im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nicht mehr geprüft werden. Nach geltendem Recht ist es dem zuständigen Kanton vorbehalten, einer ihm zugewiesenen Person mit Zustimmung des Bundesamtes eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn wegen fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG).

E. 3.3

Was die übrigen Einwände in der Revisionseingabe - insbesondere hinsichtlich der Frage der Staatsangehörigkeit der Gesuchstellenden sowie des (fehlenden) Beziehungs- und Sozialnetzes in Serbien und der Unterstützungsmöglichkeit durch Verwandte - betrifft, so laufen diese auf eine allgemeine, appellatorische Kritik an den begründeten Beschwerdeurteilen vom 1. Oktober 2010 respektive auf eine Beanstandung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts in diesen Urteilen hinaus. Die Gesuchstellenden rufen zwar vordergründig Revisionsgründe an, beabsichtigen jedoch mit ihrer Eingabe vielmehr eine andere Würdigung des Sachverhalts. Dafür besteht jedoch im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Eine erneute rechtliche Würdigung aktenkundiger Tatsachen beschlägt eine Rechtsfrage und nicht den Sachverhalt und stellt damit keinen Revisionsgrund dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 29 E. 5).

E. 4.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist. Das Gesuch um Revision der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2010 (Verfahren E-1951/2007 und E-8173/2008) ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.2

Das neue Arztzeugnis vom 21. Oktober 2010 ist zur Prüfung unter wiedererwägungsrechtlichen Gesichtspunkten im Vollzugspunkt an das BFM zu überweisen (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.2.1). Angesichts dessen bleibt der mit Zwischenverfügung vom 9. November 2010 angeordnete Vollzugsstopp bis zu einer anderweitigen Anordnung des BFM bestehen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.